

Satzung der Tarifgemeinschaft der Apothekenleiter e. V. (TGL e. V.)

Inhalt

Präambel	2
§ 1 Name, Sitz, Verbandsgebiet und Geschäftsjahr	2
§ 2 Zwecke	2
§ 3 Voraussetzungen der Mitgliedschaft.....	2
§ 4 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft	3
§ 5 Organe der TGL.....	3
§ 6 Vorstand	3
§ 7 Beirat und Kassenprüfer	4
§ 8 Mitgliederversammlung	5
§ 9 Mitgliedsbeiträge.....	6
§ 10 Daten und Datenschutz	6
§ 11 Auflösung des Vereins	6

Präambel

Die Tarifgemeinschaft der Apothekenleiter Nordrhein wurde am 26.01.1977 zunächst als nicht eingetragener Verein gegründet. Änderungen der ursprünglichen Satzung erfolgten zum 26.01.1994 und zum 29.01.2014. Durch diese neu beschlossene Satzung wird der Verein nunmehr ab dem 01.01.2025 unter geändertem Namen als eingetragener Verein fortgeführt. Ab diesem Zeitpunkt gilt ausschließlich die nachfolgende Satzung.

§ 1 Name, Sitz, Verbandsgebiet und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Tarifgemeinschaft der Apothekenleiter (TGL)“; nach der beabsichtigten Eintragung in das Vereinsregister mit dem Zusatz „e.V.“.
- (2) Der Sitz des Vereins ist die Hirsch-Apotheke, Hauptstraße 62, 50226 Frechen.
- (3) Das Verbandsgebiet erstreckt sich auf die gesamte Bundesrepublik Deutschland.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zwecke

Die TGL soll die tarifrechtlichen, arbeitsrechtlichen und sozialrechtlichen Interessen ihrer Mitglieder wahren. Hierzu gehören insbesondere:

- a. Interessenvertretung: Die TGL vertritt die gemeinsamen Anliegen ihrer Mitglieder als Arbeitgeber gegenüber Regierungsbehörden, Gewerkschaften und anderen Interessengruppen. Dies kann die Aushandlung von Tarifverträgen, die Förderung günstiger wirtschaftspolitischer Rahmenbedingungen und die Verteidigung der Rechte als Arbeitgeber umfassen.
- b. Tarifverhandlungen: Die TGL kann im Namen ihrer Mitglieder Tarifverhandlungen über Löhne, Arbeitsbedingungen und andere arbeitsbezogene Fragen führen und Tarifverträge mit Wirkung für und gegen ihre Mitglieder abschließen. Sie bemüht sich um einen Interessenausgleich zwischen ihren Mitgliedern und den Arbeitnehmern.
- c. Information und Beratung: Die TGL bietet ihren Mitgliedern Informationen, Schulungen und Beratung zu arbeitsbezogenen Themen an. Dies kann Rechtsberatung, Schulungen zur Einhaltung von Vorschriften und wirtschaftliche Analysen umfassen.
- d. Berufspolitische Arbeit: Die TGL vertritt die Interessen ihrer Mitglieder gegenüber politischen Entscheidungsträgern auf regionaler, nationaler und internationaler Ebene. Sie kann auf Gesetzesänderungen oder politische Maßnahmen Einfluss nehmen, die die wirtschaftlichen Interessen ihrer Mitglieder berühren.
- e. Kooperation: Die TGL fördert die Zusammenarbeit und den Austausch von bewährten Praktiken unter ihren Mitgliedern. Sie trägt dazu bei, Personalthemen zu identifizieren und die Wettbewerbsfähigkeit zu stärken.
- f. Public Relations: Die TGL informiert die Öffentlichkeit über die Bedeutung ihrer Mitglieder und das Image des Arbeitsplatzes Apotheke.

§ 3 Voraussetzungen der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder der TGL können nur Inhaber einer Betriebserlaubnis im Sinne des § 1 Abs. 2 ApoG werden. Betreibt das Mitglied einen Filialverbund, so erstreckt sich die Mitgliedschaft auf alle Apotheken.
- (2) Wer eine bisher selbstständig betriebene Apotheke verpachtet oder veräußert, kann Mitglied der TGL bleiben, sofern er nicht als Arbeitnehmer tätig wird. Dabei ist es

- unerheblich, ob die Anstellung in Vollzeit, Teilzeit und / oder auf der Basis einer geringfügigen Beschäftigung erfolgt.
- (3) Juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts können nicht Mitglied der TGL werden. Personen, die aus dem Verein ausgeschlossen wurden, sind für die Dauer von fünf Jahren ab dem Zeitpunkt des Ausschlusses von einer erneuten Mitgliedschaft ausgeschlossen.

§ 4 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

- (1) Wer Mitglied der TGL werden will, hat einen Aufnahmeantrag zu stellen. In diesem sind alle Apotheken zu benennen, die der Antragsteller betreibt. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Gegen eine ablehnende Entscheidung kann der Antragsteller innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung Beschwerde einlegen, über die die nächste Mitgliederversammlung zu entscheiden hat. Die Entscheidung des Vorstandes und / oder der Mitgliederversammlung sind in Textform zu übermitteln.
- (2) Die Mitgliedschaft in der TGL endet mit dem Tod, durch den Austritt oder durch Ausschluss.
- a. Ein Austritt muss gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Er ist nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Jahresende möglich.
 - b. Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund aus der TGL ausgeschlossen werden. Wichtige Gründe sind insbesondere:
 - Beitragsrückstände in Höhe von mindestens sechs Monatsbeiträgen,
 - die Gefährdung des Vereinszwecks oder des Ansehens der TGL,
 - strafbare Verstöße gegen geltende arbeits- und beschäftigungsrechtliche Gesetze und Vorschriften,
 - schwerwiegende Verstöße gegen die Berufsethik oder Integrität, insbesondere Betrug, Korruption oder unlauteres Verhalten,
 - die Nichteinhaltung dieser Satzung.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Bei seiner Entscheidung hat er den wichtigen Grund und das Interesse der Arbeitnehmer des Mitglieds an der Tarifbindung gegeneinander abzuwägen. Dem Mitglied ist unter angemessener Fristsetzung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Es muss dabei auf die mögliche Rechtsfolge des Ausschlusses hingewiesen werden. Der Ausschluss ist in Textform bekannt zu geben und wird zwei Wochen nach Zugang wirksam. Das betroffene Mitglied hat das Recht, binnen zwei Wochen ab Zugang der schriftlichen Mitteilung des Ausschlusses schriftlich die Mitgliederversammlung anzurufen. Dies hat aufschiebende Wirkung. Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet über den Ausschluss mit einfacher Mehrheit. Die Entscheidung ist dem betroffenen Mitglied in Textform mitzuteilen, sofern es nicht anwesend ist.

§ 5 Organe der TGL

Die Organe der TGL sind der Vorstand, der Beirat, die Mitgliederversammlung und die Kassenprüfer.

§ 6 Vorstand

- (1) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte der TGL. Er besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem stellvertretenden Schriftführer und dem Schatzmeister. Diese bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB (Vertretungsvorstand). Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch

- mindestens zwei Vorstandsmitglieder vertreten, von denen einer stets der 1. Vorsitzende oder der Schatzmeister sein muss.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder für die Dauer von vier Jahren gewählt. Er bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, kann auf der nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied gewählt werden.
 - (3) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und ist für alle Aufgaben zuständig, soweit sie nicht durch Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung,
 - die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - die Aufstellung des Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr, die Kassen- und Buchführung sowie die Erstellung des Jahresabschlusses,
 - die Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern,
 - der Abschluss und die Beendigung von Arbeitsverträgen und anderen Dauerschuldverhältnissen,
 - die Führung von Tarifverhandlungen mit den Arbeitnehmervertretern.
 - (4) Der Vorstand ist in seinen Sitzungen beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen und mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Die Einladung erfolgt in Textform durch den Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung stellvertretenden Vorsitzenden spätestens eine Woche vor der Sitzung. Der Mitteilung einer Tagesordnung bedarf es nicht. Eine Beschlussfassung im Rahmen einer Telefon- oder Videokonferenz ist zulässig, wenn die Einladung mindestens eine Woche vorher erfolgt ist. Auf Förmlichkeiten kann verzichtet werden, wenn alle Vorstandsmitglieder den Verzicht auf Form und Frist erklären. Über die Sitzungen des Vorstandes ist Protokoll zu führen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.
 - (5) Die Beschlussfassung im Umlaufverfahren per E-Mail ist zulässig, wenn alle Vorstandsmitglieder diesem Verfahren zustimmen.
 - (6) Die Vorstandsmitglieder haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen (§ 670 BGB).
 - (7) Die Mitglieder des Vorstandes haften bei der Wahrnehmung ihrer Organpflichten gegenüber dem Verein nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Werden sie von Dritten in Anspruch genommen, so sind sie vom Verein freizustellen, soweit sie nicht gegenüber dem Verein haften.

§ 7 Beirat und Kassenprüfer

- (1) Der Beirat besteht aus fünf Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit für die Dauer von vier Jahren durch die teilnehmenden Mitglieder gewählt werden. Vorstandsmitglieder können nicht Mitglied des Beirats sein.
- (2) Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstandes in folgenden Angelegenheiten zu beraten:
 - Strategie,
 - politische Einflussnahme,
 - Vernetzung,
 - Identifizierung von Risiken,Darüber hinaus hat der Beirat die Aufgabe, Meinungen der Mitglieder außerhalb der Mitgliederversammlung an den Vorstand heranzutragen.
- (3) Die Kassenprüfer und deren Stellvertreter werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit für die Dauer von einem Jahr gewählt. Der Kassenprüfer beziehungsweise deren Stellvertreter können nicht gleichzeitig Mitglied des Vorstandes oder des Beirats sein.
- (4) Die Kassenprüfer haben mindestens einmal jährlich die Einnahmen und Ausgaben der TGL zu prüfen. Die Prüfung hat spätestens zwei Wochen vor der nächsten Mitgliederversammlung zu erfolgen. Sie sind an Weisungen nicht gebunden. In der Mitgliederversammlung haben sie vor der Entlastung des Vorstandes Stellung zu nehmen.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Aufgaben zuständig:
 - die Festlegung der langfristigen Vereinsziele und der strategischen Ausrichtung der TGL,
 - die Beschlussfassung über politische Positionen,
 - die Genehmigung oder die Kündigung eines Tarifvertrages oder von Teilen eines Tarifvertrages,
 - die Erörterung der Arbeit des Vorstandes und des Beirates,
 - die Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das kommende Geschäftsjahr,
 - die Genehmigung des Jahresabschlusses des Vorstandes, des Rechnungsprüfungsberichts sowie die Entlastung des Vorstandes,
 - die Festsetzung der Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge,
 - die Wahl und die außerordentliche Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und des Beirats sowie der Kassenprüfer,
 - die Änderung dieser Satzung,
 - die Auflösung des Vereins,
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand die Einberufung aus dringenden Gründen beschließt oder 10 % der Mitglieder schriftlich unter Angabe dringender Gründe die Einberufung vom Vorstand verlangen.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von mindestens vier Wochen in Textform unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens oder der E-Mail folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt den Mitgliedern als zugegangen, wenn es an die letzte dem Vorstand bekannt gegebene Anschrift oder E-Mail-Adresse gerichtet ist.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird durch einen Versammlungsleiter geleitet, der in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit gewählt wird. Der Versammlungsleiter wird von einem Protokollführer unterstützt, der ebenfalls mit einfacher Mehrheit durch Handzeichen gewählt wird.
- (5) Die Mitglieder bestätigen zu Beginn der Versammlung die Tagesordnung; Ergänzungsvorschläge können bis zur Bestätigung eingebracht werden.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Die Zulassung von nicht geladenen Gästen bedarf der Mehrheitsentscheidung.
- (7) Mitgliederversammlungen können auf Beschluss des Vorstandes auch ohne Anwesenheit durch elektronische Kommunikation sowohl voll virtuell als auch hybrid durchgeführt werden. Die Stimmabgabe auf elektronischem Wege ist zulässig. Dabei ist durch ein geeignetes technisches Verfahren sicherzustellen, dass nur Vereinsmitglieder und von der Versammlung zugelassene Gäste teilnehmen können und dass nur stimmberechtigte Mitglieder abstimmen können.
- (8) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Jedes Vereinsmitglied hat eine Stimme. Eine Stimmübertragung ist nicht zulässig.
- (9) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Dies gilt auch für Satzungsänderungen und Änderungen des Vereinszwecks. Der Entschluss zur Auflösung des Vereins muss darüber hinaus von der Mehrheit aller Vereinsmitglieder getragen werden.
- (10) Die Wahlen zum Vorstand, zum Beirat und zu den Kassenprüfern erfolgen auf Antrag mindestens eines teilnehmenden Mitglieds geheim, ansonsten durch offenes Handzeichen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält.

- Stehen nicht mehr Personen zur Wahl, als Ämter zu besetzen sind, ist eine offene Blockwahl zulässig, sofern sich aus der Versammlung kein Widerspruch erhebt.
- (11) Das Versammlungsprotokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen und vom Vorstand aufzubewahren. Abschriften (digital) sind den Mitgliedern nach der Mitgliederversammlung zu übersenden.

§ 9 Mitgliedsbeiträge

Die Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge in Geld, über deren Höhe und Fälligkeit die Mitgliederversammlung jeweils mit Wirkung für das folgende Kalenderjahr beschließt. Ersetzend kann die Mitgliederversammlung auch eine Beitragsordnung beschließen und ändern. Der Eintritt während des laufenden Kalenderjahres verpflichtet im Zweifel zur Zahlung des vollen Jahresbeitrages.

§ 10 Daten und Datenschutz

Mit dem Beitritt erhebt der Verein die für die Abwicklung der Mitgliedschaft notwendigen Daten. Eine Weitergabe an Dritte erfolgt nur, soweit dies nach der DSGVO zulässig ist. Die Mitglieder sind verpflichtet, Änderungen der Daten mitzuteilen.

§ 11 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung der TGL kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 8 Abs. 9 geregelten Stimmmehrheit beschlossen werden.
- (2) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.